

**Satzung vom 01.02.1994 über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
der Gemeinde Godern**

**Sondernutzungssatzung**

Aufgrund der §§ 22, 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V S. 42), der §§ 1,2 und 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V S. 522) und § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBI. Nr. 28/90, Seite 255) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Godern in ihrer Sitzung am 01.02.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Teile der Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen, die sich in der Straßenbaulast der Gemeinde befinden.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die im § 2 Abs. 2 StrWG-MV genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über den Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3,4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Sondernutzung ist nicht übertragbar.

§ 3

**Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
  - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage der dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
  - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
  - (3) Die Wahlplakatwerbung politischer Parteien und Wählergruppen, die zu der Wahl zugelassen sind, ist sechs Wochen vor der Wahl erlaubnisfrei.

§ 5

**Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

**Erlaubisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich sechs Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Amtsvorsteher des Amtes Ostufer Schweriner See - Ordnungsamt - zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Schädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

**Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8  
Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiös, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen.

Gebührentarif  
zu § 8 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde  
Godern vom 01.02.1994

Vormerkung

1. Sofern bei den Tarifstellen keine Flächen und Zeitraumangaben stehen, gelten die Werte für den angefangenen Quadratmeter im Monat.
2. Bei der Berechnung der täglichen und monatlichen Sondernutzungsgebühr wird jeder angefangene Zeitraum voll berechnet.

Tarifstellen

| <u>Lfd.</u><br><u>Nr.</u> | <u>Art der Sondernutzung</u>  | <u>Benutzungsgebühren in DM</u><br><u>Mindestgebühr</u> |       |
|---------------------------|---|---|-------|
| 1                         | Gerüste, Baustofflagerungen, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte  | 3,00  | 30,00 |
| 2.                        | Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 5 Tage dauert und nicht unter Nr. 1 fällt   | 2,80  | 28,00 |
| 3                         | Verkaufsstände, Verkaufseinrichtung und Warenauslagen aller Art, die nicht ortsfest gebunden sind:<br>Verkaufsstände/-einrichtung<br>Werbeträger an der Stätte der Leistung | 10,00<br>5,00   |       |
| 4                         | Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Informationswagen, Werbefahrzeugen je qm beanspruchte Verkehrsfläche täglich   | 8,80  | 40,00 |
| 5                         | Werbetransparente bei besonderen Anlässen für ein Werbetransparent wöchentl.  | 5,00  | 10,00 |
| 6                         | Firmenwerbung ständige-täglich  | 0,20  |       |
| 7                         | Fahnenwerbung/je Mast tägl.   | 0,20  |       |